

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

№ 1.

Diese Zeitung erscheint alle 14 Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482. Geschäftsinserte pro Spalte, Zeile oder deren Raum 25, f. Zahlf. 15 Pf. Off.-Annahme 10 Pf.

Hannover,

Sonnabend, 9. Januar 1904.

Verlag:  
K. Bohrborg, Hannover, Steintorstraße 6.  
Verantwortlicher Redakteur:  
Eug. Brey, Hannover, Schillerstraße 5.  
Druck von Dörnte & Böber, Hannover.

13. Jahrg.

## Bekanntmachung.

Der Nummer 26 waren die Abrechnungsformulare für das 4. Quartal beigelegt. Wir ersuchen die Kollegen, in der statutarisch vorgeschriebenen Zeit, d. h. in den ersten zwei Wochen des Monats Januar die Abrechnung vorzunehmen.

Nachdem die erhöhten Beiträge dreiviertel Jahre in Geltung sind, wird Nachfrage nach altem Material nicht mehr vorhanden sein. Es werden daher die alten Materialbestände nicht mehr weiter geführt, und sind alle alten Marken mit einzusenden.

Wir fordern besonders die ersten Bevollmächtigten und die Revisoren auf, für pünktliche Einreichung der Abrechnung zu sorgen. Wie die Abrechnungen und Revisionen vorzunehmen sind, ist aus dem Leitfaden, Seite 15 und 21 ersichtlich.

Nachdem das Jahr 1903 abgelaufen, sind die statistischen Fragebogen einzusenden. Deshalb werden alle Bevollmächtigten, Vertrauensleute und Hilfskassierer gebeten, für Einsammeln der Fragebogen Sorge zu tragen und die abzuliefernden Bogen bei Annahme nachzusehen, ob sie nicht fehlerhaft ausgefüllt sind, und notwendige Richtigstellungen sofort vorzunehmen. Alles, was an ausgefüllten Bogen zu bekommen ist, ist an uns einzusenden.

Kolleginnen, Kollegen! Seit dem 1. Oktober haben an verschiedenen Verbandorten, so in Bremen, Nienburg a. S., Calbe, Schlutup und Weisnig fast 1000 unserer Kollegen im Kampfe mit dem Unternehmertum gestanden. Nach all den ausgezählten Orten muß, mit Ausnahme von Schlutup, noch Unterstützung gefordert werden. Seit dem 1. Oktober haben wir durchschnittlich jede Woche 7000 Mark Streikunterstützung ausgegeben. Diese Sachlage erfordert es, daß unsere Kollegen es als ihre Ehrenpflicht betrachten müssen, uns mit Kampfmitteln zu unterstützen. Hoffentlich erschallt auch unser Ruf, der Ruf der eigenen Organisation nach Hilfe nicht unerhört! Wir legen den Kollegen keine besonderen Opfer auf, wir versenden keine Listen, rechnen aber mit Bestimmtheit darauf, daß jene Verbandorte, die über Sozialbestände verfügen, uns mit einer Summe bedenken werden.

Mit kollegialischem Gruß

August Brey.

## Das neue Kinderschutzgesetz.

Durch das neue Kinderschutzgesetz, welches am 1. Januar in Kraft getreten ist, dürfte eine Reihe unserer arbeitslosen Kollegen Brot finden. Freilich ist das Gesetz nur eine sehr unzulängliche Konzession an die Forderung der sozialdemokratischen Partei, daß die Erwerbsarbeit von Kindern unter 14 Jahren überhaupt verboten werden sollte; trotzdem hat es aber heiße Mähe gekostet, um der Regierung und dem Reichstage wenigstens das geringfügige Entgegenkommen abzurufen, welches sie uns mit dem neuen Gesetz erwiesen haben.

Es hieße die Einsicht unserer Leser zu niedrig einschätzen, wollten wir ihnen erst beweisen, wie schädlich die Erwerbsarbeit auf die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder einwirkt. Verblüffend ist nur, daß es früher den besitzenden Klassen vielfach gelang, den Arbeitern einzureden, die Eltern hätten Vorteil davon, wenn ihre Kinder ausgebeutet werden könnten; der Sündenlohn, den die Kinder bezögen, lindere immerhin etwas die Not der Familien. Gerade dadurch, daß die Kinder arbeiten dürfen, sind viele Eltern arbeitslos. Wird die Kinderarbeit aber eingeschränkt oder verboten, dann werden an Stelle der Kinder erwachsene Arbeiter oder Arbeiterinnen gebraucht. Wenn aber der Bedarf nach Arbeitskräften Erwachsener steigt, muß — zumal mit Rücksicht auf das unablässige organisatorische Wirken der Gewerkschaften — auch der Lohn der Erwachsenen derart steigen, daß das Einkommen derjenigen Familien, deren Kinder bisher mitverdient haben, keinesfalls sinkt.

Bisher war die Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder nur in Fabriken verboten. Zwar konnte die Polizei durch örtliche Verfügungen weitere Beschränkungen der Kinderarbeit anordnen, indes hat bei uns in Deutschland die Polizei bekannt-

lich ganz andere Aufgaben zu erfüllen, als sich um solche „Meinigkeiten“ zu kümmern. Auch für die Zukunft behält die Polizei ja das Recht, durch örtliche Verordnungen über die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes hinauszuweisen; sie wird indes von diesem schönen Recht wohl kaum sonderlichen Gebrauch machen.

Die schwersten Mißstände hat man leider bestehen lassen. So hat man z. B. auf die Wünsche der bayerischen Kinderausbeuter eine recht bedauerliche Rücksicht genommen. In Bayern endet die Schulpflicht schon mit dem 13. Lebensjahre; darum beantragten die Sozialdemokraten, daß die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes nicht nur auf „schulpflichtige“ Kinder und sonstige Kinder unter 13 Jahren, sondern auf alle Kinder unter 14 Jahren Anwendung finden. Indes wurde dieser Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, wie fast alle Verbesserungsvorschläge, die von sozialdemokratischer Seite erschienen, von sämtlichen bürgerlichen Parteien abgelehnt, damit die bayerischen Ausbeuter die billige Kinderarbeit nicht durch Einstellung erwachsener Arbeitsloser zu ersetzen brauchen.

Abgelehnt wurde ferner der Vorschlag, die Kinderarbeit auch in der Landwirtschaft und im Besindedienst zu verbieten. Die Junker, welche so dummdreist über „Deutenot“ klagen, wollen eben möglichst wenig erwachsene Männer und Frauen einstellen, weil ihnen selbst die winzigen Löhne unserer auf dem Lande stehenden Kollegen noch „zu hoch“ sind. Kinder sind freilich noch billiger. Wurde doch selbst der Antrag verworfen, die Kinderarbeit wenigstens beim Säen- und Pflanzensetzen, beim Hopfenpflücken und Kartoffelroden zu untersagen. Ja selbst die Benutzung der Kinder als Treiber bei den Heugadren vornehmer Herrschaften ist weiter erlaubt, damit die großen Herren, die dem edlen Waidwerk huldigen, keine erwachsenen Treiber zu besolden brauchen; Kinder sind wohlfeiler.

Verboten ist die Arbeit schulpflichtiger Kinder namentlich auf Bantzen und beim Steinklopfen, ferner auch auf denjenigen Ziegeleien und überirdischen Gruben und Brüchen, auf denen sie bisher erlaubt war; denn das Verbot der Fabrikarbeit erstreckte sich auf die letztgenannten Betriebe nicht, wenn sie nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wurden.

Ferner ist die Kinderarbeit verboten in folgenden Werkstätten: Betriebe, die zur Anfertigung von Schiefertafeln und Griffeln dienen, außer solchen Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben, sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt; Werkstätten der Steinmehlen und Steinhauer, Werkstätten der Steinbohrer, der Steinschleifer und Steinschleifer; Raubbrennereien; Töpferwerkstätten; Werkstätten der Glasbläser, Glasschleifer, Glasbläser und Glasbläser, mit Ausnahme derjenigen, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird; Spiegelbelagereien; Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden; Blei-, Zinn-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien, sowie sonstige Metallgießereien; Werkstätten der Gürtler und Bronzeure; Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zinn oder Legierungen dieser Metalle verarbeitet werden; Metallschleifereien und -polierereien; Feilenhauereien; Garnischmäckereien; Werkstätten, in denen Quecksilber verwendet wird; Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren; Abdeckereien; Werkstätten, in denen Gespinnte, Gewebe und dergleichen vermittels chemischer Agentien gebleicht werden; Färbereien, Lumpensortierereien; Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren; Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren; Rohhaarspinnereien; Werkstätten zur Perlmutterverarbeitung; Haar- und Borstenzurichtereien; Bürsten- und Pinselmäckereien, sofern mit ausländischem tierischen Material gearbeitet wird; Fleischerereien; Hasenhaarschneidereien; Bettfedern-Reinigungsanstalten; chemische Waschanstalten; Werkstätten der Wäler und Anstreicher. — Auf Verlangen des Reichstages wurden entgegen der Regierungsvorlage noch in das Verzeichnis aufgenommen: Gypsbrennereien, Felleinsalzereien, Gerbereien.

Bezeichnend ist, daß die Regierung in ihrem Entwurf die Kinderausbeutung in denjenigen Werkstätten weiterzulassen wollte, in denen Quecksilber zu anderen

Zwecken als zur Herstellung von Thermometern oder Barometern verwendet wird. — Ein sozialdemokratischer Antrag, auch diejenigen Haar- und Borstenzurichtereien in das Verzeichnis aufzunehmen, in denen mit ausländischem Material nicht gearbeitet wird, wurde leider abgelehnt. — Der Bundesrat hat das Recht, das Verzeichnis zu ändern, nur muß er Änderungen dem Reichstage unmittelbar nach dessen Zusammentritt mitteilen, um eine offenergeigte Kritik zu ermöglichen. — Daß der Bundesrat das Verzeichnis noch erweitert, ist zu wünschen, aber leider kaum zu erwarten.

Zu bemerken ist vor allem, daß sich das Verbot ebensowohl auf handwerksmäßig betriebene Werkstätten, wie auf hausindustrielle Betriebe erstreckt. Auch wer seine Wohnung als Werkstätte benutzt, wer als Heimarbeiter im Dienste des Kapitals schuftet, darf — falls seine Tätigkeit unter die verbotenen Betriebsarten fällt — weder fremde noch eigene Kinder beschäftigen und so in den Dienst seines Ausbeuters stellen.

Entgegen der völlig unbrauchbaren Regierungsvorlage hat der Reichstag bestimmt, daß die Kinderarbeit auch im Schornsteinfegergewerbe, in den mit einem Expeditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieben, beim Mischen und Malen der Farben und in Kellereien verboten ist. Auch hat der Reichstag, um dem Volke wenigstens Hoffnung auf weiteren Kinderschutz zu machen, dem Bundesrat gegen dessen Willen das Recht aufgedrängt, die Kinderarbeit auch in weiteren Betrieben, die für Kinder ungeeignet sind, zu untersagen, auch wenn es sich nicht um „Werkstätten“ handelt.

Verboten ist die Beschäftigung von Kindern in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht nur vorübergehend zur Verwendung kommen. Teilweise hatte der Bundesrat die Kinderarbeit in solchen Betrieben bereits vor dem 1. Januar untersagt und zwar auf Grund einer Bestimmung, welche dem Bundesrat erlaubt, derartige Werkstätten in bezug auf die Kinderarbeit den Fabriken gleich zu erachten. Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit in Werkstätten mit Motorbetrieb darf der Bundesrat zulassen. Er darf gestatten, daß in solchen Werkstätten Eltern ihre eigenen Kinder ab 10 Jahre beschäftigen. Unter keinen Umständen dürfen die Kinder aber an den durch Motore getriebenen Maschinen selbst tätig sein. — Diese Bestimmung mußte aufgenommen werden, um dem Einwande vorzubeugen, es gelte den Mittelstand im Interesse großindustrieller Konkurrenten kleinlich zu schikanieren.

In solchen Werkstätten und hausindustriellen Betrieben, in denen die Kinderarbeit erlaubt ist, darf niemand fremde Kinder oder eigene Kinder für fremde Rechnung unter 12 Jahren beschäftigen; eigene Kinder für eigene Rechnung darf ein Handwerksmeister beschäftigen, wenn sie 10 Jahre alt sind. — Die Anträge der Sozialdemokraten, jede Arbeit von Kindern unter 13 Jahren oder doch von Kindern unter 12 Jahren in Werkstätten zu untersagen, wurde abgelehnt. Sobald jemand zu Hause für den Geschäftsbetrieb eines anderen Waren herstellt — sobald z. B. eine Schneiderin für ein Konfektionsgeschäft Mäntel näht — gilt diese Arbeit als eine Arbeit für Rechnung dritter. Der Bundesrat hat das Recht, zu erlauben, daß in solchen Werkstätten, in denen nicht jede Kinderarbeit verboten ist, von Handwerksmeistern für eigene Rechnung Kinder unter 10 Jahren beschäftigt werden, falls sie mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten betraut werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen Kinder in Werkstätten oder bei der Heimarbeit noch beschäftigt werden dürfen, ist ihre Arbeitszeit beschränkt. Die Kinder sollen wenigstens nicht durch schranklose Ausbeutung zugrunde gerichtet werden. Soweit Kinder in Werkstätten oder in der Hausindustrie überhaupt arbeiten dürfen, ist ihnen die Nacharbeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens verboten. — Auf Antrag der Sozialdemokraten wurde beschlossen, daß die Kinder vor dem Vormittagsunterrichte in Werkstätten auch dann nicht arbeiten dürfen, wenn die Schule erst nach 8 Uhr beginnt. Der Antrag der Sozialdemokraten, daß die Maximalarbeitszeit 3 Stunden zu betragen hat, wurde abgelehnt. Soweit fremde Kinder und eigene Kinder für fremde Rechnung beschäftigt werden, dürfen sie höchstens 3 Stunden und während der Ferien 4 Stunden arbeiten. Für alle

Kinder aber, die in Werkstätten oder in der Hausindustrie beschäftigt werden, gilt, daß sie erst zwei Stunden nach dem Vormittags- und eine Stunde nach dem Nachmittagsunterricht ausgebeutet werden dürfen. Zum Borne der Regierung hat aber der Reichstag auch verfügt, daß allen Kindern, die in Werkstätten oder bei der Heimarbeit ausgebeutet werden, während der Ferien eine zweistündige Mittagspause gewährt werden muß. Der sozialdemokratische Antrag, daß jede Arbeit zwischen dem Vorn- und dem Nachmittagsunterricht zu unterbrechen ist, wurde leider abgelehnt. Auch im Freien gelegene Arbeitsstätten gelten als „Werkstätten“ im Sinne des Gesetzes.

Als „eigene Kinder“ im Sinne des Gesetzes gelten solche Kinder nicht, die bei den Eltern nicht wohnen. Dagegen gelten als eigene Kinder außer den zum Hausstande gehörigen Söhnen und Töchtern auch die gleichfalls dort wohnenden Stiefkinder, Enkel, Stiefenkel, Adoptivkinder, Adoptivkinder der Ehefrau oder — wenn die Frau die Beschäftigterin ist — des Ehemannes, Mündel und Mündel des Ehegatten oder der Ehegattin. — Gegen die Stimmen der Sozialdemokraten wurde beschlossen, daß als eigene Kinder auch diejenigen Kinder gelten, welche demjenigen, der sie beschäftigt, zur Fürsorgeziehung zugewiesen sind. — Die Sache wurde infolge des sozialdemokratischen Widerspruches gegen diese Ausbeutung der Ziehkinder dadurch etwas gemildert, daß die Pflegeeltern die Bestimmungen bezüglich der „eigenen“ Kinder ihren Zöglingen gegenüber nur anwenden dürfen, wenn sie die ihnen anvertrauten Fürsorgekinder zugleich mit ihren eigenen Kindern beschäftigen. Da aber der Grad der Arbeit ein verschiedener ist, so bleibt der Ausbeutung der Ziehkinder durch die Pflegeeltern umso mehr die Tür geöffnet, als die Gemeinden zumeist den Unterhalt der fraglichen Zöglinge nicht hinreichend bezahlen.

Trotz alledem ist das Gesetz noch immer als ein Fortschritt zu bezeichnen, wenn es innegehalten wird. Dafür zu sorgen und alle Vergehen gegen das wichtige Gesetz, die irgend zu ermitteln sind, unachtsamlich zur Anzeige zu bringen, wird die Aufgabe unserer Kollegen sein.

### Zur Beachtung für Unfallverletzte.

Der Arbeiter, der durch Unfall eine Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat, soll nach dem Unfallversicherungs-Gesetz eine Entschädigung in Form einer Rente bekommen, die ihm zwei Drittel des Schadens ersetzt. Dieser Schaden ist nicht nachzuweisen in der Form des entgangenen Arbeitsverdienstes, sondern nur zu schätzen, wie weit die körperlichen Schäden unter Berücksichtigung aller gegebenen Verhältnisse die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen können. Allerdings spielt in der Rechtsprechung der Arbeitsverdienst eine Rolle; er wird mit als Bemessungsmoment herangezogen, ohne in jedem Fall als ausschlaggebender Gradmesser betrachtet zu werden. Dieser Standpunkt kommt bei der heutigen Rechtslage auch wiederholt dem Arbeiter zugute. Man kann die Erfahrung machen, daß Arbeiter mit verkrüppelten Händen durch eifernen Fleiß denselben oder annähernd den gleichen Lohn verdienen, wie vor dem Unfall; man könnte also folgern — und die Berufsgenossenschaften tun es mit Vorliebe —, die Folgen einer Erwerbsbeschränkung haben aufgehört. Dennoch wäre es unrichtig, denn die Folgen der Erwerbsbeschränkung machen sich bei solchen Verletzten dadurch bemerkbar, daß sie in der Wahl der Arbeit beschränkt sind, nicht jede Arbeit verrichten können und nur als Arbeiter einer Spezialbranche, oder zu Arbeiten, die ein größeres Maß der Geschicklichkeit erfordern, Zugang finden und hier durch besonders günstige Umstände den alten Lohn wieder verdienen. Mit einem Schlage ändert sich der Zustand, wenn der Mann aus dem für ihn günstigen Arbeitsverhältnis heraustritt und nun die Möglichkeit sieht, auf dem Arbeitsmarkt seine Kräfte weiter so günstig zu verwerthen. Diese veränderte Gestaltung seiner wirtschaftlichen Lage gibt ihm kein Recht, höhere Ansprüche an die Berufsgenossenschaft zu stellen.

Aber auch das umgekehrte Verhältnis, d. h. ein geringerer Verdienst des Verletzten nach dem Unfall, als prozentuale Verzinsung der Rente zugrunde legt, wird nicht selten unberücksichtigt gelassen, oder doch nicht voll bemerkt, weil man hier in der schwankenden Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt keinen sicheren Gradmesser erblickt, wie auch Zufälligkeiten bei dem 3-Drittelslohn mitspielen können.

Bei dieser Sachlage bleibt das ärztliche Gutachten in der Regel die Grundlage für die Rentenabmessung, auch die von Sachverständigen bewiesenen Progenitäten der Erwerbsbeschränkung bleiben meist ungenutzt. Zwar ist die strenge Anlehnung der Urteile der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes an die Schätzungen der Ärzte vielfach im Reichstage kritisiert worden und der Staatssekretär von Hofadornow hat ausdrücklich erklärt, daß er es auch nicht wünsche, desgleichen ist vom Reichsversicherungsamt unter dem 31. Dezember 1901 ein Rundschreiben erlassen, in dem es als unzulässig erklärt wird, wenn die entgeltlichen Instanzen nicht selbständig den Grad der Erwerbsbeschränkung nachprüfen; aber es ist nur zu beklagen, wenn im allgemeinen die Schätzung des Arztes immer wieder den Ausschlag gibt, denn rein nach dem objektiven Befund ist es dem Laien nicht immer möglich, selbständig den Grad der Erwerbsbeschränkung zu bestimmen.

Die Schätzung der Erwerbsbeschränkung ist sicherlich eine der schwierigsten Aufgaben des Arztes, es kann für leicht den Parteien ungenügend beurteilt; denn zur Beurteilung einer Erwerbsbeschränkung ist nicht immer eine anerkannte Instanz auf dem Gebiete der Medizin der geeignete Beurteiler, vielmehr bedarf es dazu auch einer sozialpolitischen Einsicht, denn gewisse Berufstätigkeiten sind dem Erwerbsleben. Jedes ist nicht immer vorhanden. So ist der Verletzte ganz dem Zufall ausgeliefert, welchem Arzte die Bewertung seiner Erwerbsbeschränkung anheimfällt, wenn nicht der Verletzte in der Lage ist, von anderer Seite eine andere Beurteilung zur Stelle zu bringen.

Zuletzt ist weiter zu berücksichtigen, daß die Berufsgenossenschaften davon unterrichtet sind, daß die Renten möglichst niedrig geschätzt werden. Und es ist nur zu erklärlich, daß sie ihren anerkannten Beratern nach der Richtung des Wunsches bestreben zu verfahren haben. Die Novelle zum Unfallversicherungs-Gesetz hat bezüglich der Bestimmung getroffen, daß bei der ersten Berufsbewertung neben dem Berufswunsch der Verletzten auch auf Antrag des Verletzten ein anderer Arzt als Gutachter gewählt werden darf. Die Bestimmung ist allerdings geblieben, denn einige Berufsgenossenschaften verpflichten mancherorts auf die Einberufung von Vertrauensärzten und stellen mit einigen Ausnahmen ein sogenanntes Honorarverhältnis. In

Wirklichkeit wäre das nur eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmung, wenn man diese Verträge nicht auch als Vertrauensverträge der Berufsgenossenschaften betrachten wollte. Dennoch hat das Reichsversicherungsamt diese „Honorarverträge“ nicht als Vertrauensverträge der Berufsgenossenschaften im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes anerkannt und bleibt somit der Zustand derselbe wie unter dem alten Gesetz.

Es hätte aber auch keinen Zweck, sich gegen diese Auslegung anzukämpfen, denn die Folge wäre, daß die Berufsgenossenschaften ohne bestimmte Beiträge regelmäßig eine Anzahl Verträge als Gutachter in Anspruch nehmen und damit der Zustand nicht besser würde als gegenwärtig.

Nun soll nicht geleugnet werden, daß alle Verträge der Berufsgenossenschaft den Verletzten ganz ungünstige Gutachter sind, wohl aber bringt es die Stellung zur Berufsgenossenschaft mit sich, daß diese Verträge mehr oder weniger den Wünschen der Berufsgenossenschaft entgegenkommen; das kommt, daß natürlich von den Berufsgenossenschaften Verträge bevorzugt werden, die sozialpolitisch am meisten gegen die ganze Berufsgenossenschaftsgesetzgebung extrem ablehnenden Standpunkt stehen. Eine solche Auffassung muß zumungunsten der Verletzten ausschlagen. Es gibt Verträge, die in jedem Arbeiter, der einen Anspruch auf Rente erhebt, einen Menschen erblicken, der die Berufsgenossenschaft schädigen will, und eine Jagd auf Rente unternimmt, wie nicht selten das Urteil solcher Gutachter lautet. Einige Verträge verkaufen dabei in einen überaus einseitigen Standpunkt. So kam ein Herr Dr. Thomas in Köln, vielfach herangezogener Gutachter für die Berufsgenossenschaften, in einem Gutachten zu dem Ergebnis, daß das Fehlen des Ringfingers von gar keiner Bedeutung wäre, denn er fälle nur die Bürde aus zwischen dem dritten und fünften Finger.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, ergibt sich aus dem Dargelegten, daß es für den Arbeiter von erheblicher Bedeutung ist, von einem unbeeinflussten und unparteiischen Gutachter untersucht zu werden. Der Mangel an solchen Gutachtern ist ein allgemein empfundener; denn selbst wenn sich ein Arzt bereit erklärt, dem Verletzten ein Gutachten auszustellen, was vielfach garnicht geschieht, dann ist es sich wieder, ob der Arzt mit dem Unfallversicherungs-Gesetz so weit vertraut ist, daß er weiß, worauf es in seinem Gutachten ankommt. Die besten Gutachten sind in dem Falle unbrauchbar und der Verletzte hat sein Geld umsonst ausgegeben. Oft sind schwierige Fragen zu lösen über den Zusammenhang des Leidens mit dem Unfall. Die Erfahrungen hierüber haben eine umfassende Literatur gezeitigt, die nicht jedem Arzt bekannt ist, und so kommt der Uneingeweihte zu Schlussfolgerungen, die ganz unhaltbar sind, oder doch eine gewisse Unsicherheit auf diesem Gebiete verateten.

Diesem Mangel abzuhelfen, ist in Berlin nach Rücksprache der Zentral-Kommission der Krankenkassen, des Zentral-Arbeitersekretariats und des Berliner Sekretariats mit dem Verein freiergewählter Kassenzurückversicherer eine Vereinbarung getroffen dahingehend, daß sich eine Anzahl Verträge bereit erklärt haben, auf Verlangen der Verletzten oder der Arbeitersekretariate resp. Gewerkschaften, Gutachten auszustellen.

Dem Zentral-Arbeitersekretariat und dem Berliner Arbeitersekretariat ist eine Liste von 43 Ärzten überreicht, die sich zur Abgabe von Gutachten bereit erklärt haben. Um so erfreulicher nehmen wir dieses Entgegenkommen auf, als auch anerkannte Autoritäten der medizinischen Wissenschaft ihre Zustimmung erteilt haben.

Für die Spezialgebiete ist vom Verein freiergewählter Kassenzurückversicherer folgende Einteilung geschaffen: Gicht, Orthopädie, Innere Krankheiten, Nervenkrankheiten, Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Halskrankheiten, Hautkrankheiten, Frauenkrankheiten und Weibstrankheiten.

Bei der Vereinbarung ist f. S. ausdrücklich betont, daß die Honorarfrage nicht so niedrig bemessen werden sollen, weil darunter eine eingehende Beurteilung des Patienten leiden dürfte. Ferner war berücksichtigt, daß schon die schriftliche Abfassung des Gutachtens oft eine erhebliche Zeit in Anspruch nimmt; am so eingehender hier aber der Arzt seinen Standpunkt begründen kann, je mehr wird sein Urteil an Wert gewinnen. Deshalb ist als niedrigster Honorarfuß 10 Mark in Ansatz gebracht.

In manchen Fällen wird sich natürlich auch die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens erübrigen, besonders dann, wenn der Arzt sich nur dem anschließen kann, was von anderer Seite schon festgestellt ist. Besonders schwierige Fälle sollen vor einem Kollegium, das aus drei Ärzten zusammengesetzt wird, begutachtet werden; die Kosten sind hier im Höchstbetrage bis zu 60 Mark normiert.

Es würde sich nun bringen empfehlen, daß die Arbeitersekretariate an anderen Orten diesem Beispiele folgten, denn sehr oft wird uns auf unser Verlangen nach einem anderen Gutachten der Bescheid erteilt, es gibt hier am Orte keinen Arzt, der sich zur Abgabe eines Gutachtens bereit erklärt. Da diese Abgabe sogar von Orten kommt, wo eine starke Arbeiterbewegung und große Krankenkassenorganisation sich befinden, so scheint uns hier mehr eine Nachlässigkeit in dem Aufsuchen geeigneter Verträge seitens der Arbeitersekretariate vorzuliegen, als ein wirklicher Mangel. Sicherlich wird eine feste Vereinbarung die Sache sofort ändern. Vor allem aber mag hier darauf hingewiesen werden, daß die in Referatschriften vielfach gestellten Anträge, es möge ein Obergutachter seitens des Reichsversicherungsamtes gesetzt werden, nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn durch widersprechende ärztliche Gutachten erst dargetan wird, daß die Bescheidwerden des Verletzten verschiedenartig beurteilt werden. Nur auf die Angabe des Verletzten über seine Beschwerden erfolgt in den seltensten Fällen die Einholung eines Obergutachtens. Das Fehlen eines vom Verletzten herbeigebrachten Gutachtens ist in solchen Fällen ein schwerer Fehler.

Kann ich nicht zu erkennen, daß die Sekretariate oft in der ählichen Lage sind, ein neues Gutachten schon am deswillen nicht beibringen zu können, weil der Verletzte nicht das Geld für ein Gutachten aufwenden kann. Soweit gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in Betracht kommen, wäre recht dringend zu empfehlen, den Rechtschutz soweit auszuweihen, daß auch die Kosten der Gutachten von der Organisation übernommen werden. Wir haben auch bereits die entsprechende Forderung zu verzeichnen, daß einige Gewerkschaften solchen Erfolgen hängen. Hat der Arbeiter Erfolg mit seinem Ansprache, wird er die Kosten des ärztlichen Gutachtens zurück-erhalten bekommen. Die oben beschriebene Einrichtung deutet auch schon darauf hin, daß in einigen Fällen, wo es sich um ein Gutachten handelt, für das ein Honorar bis zu 60 Mark in Ansatz kommt, der Arbeiter die Kosten nicht tragen kann, hier muß die Gewerkschaft eintreten.

Die Übernahme der Kosten seitens der Gewerkschaft hätte aber auch den Vorteil, daß gegen den ärztlichen Gutachter nicht der Vorbehalt ausgesprochen werden könnte, daß er irgend mit ungenügender des Verletzten befaßt wäre. Das Gutachten bräuche in vielen Fällen gar nicht dem Verletzten übergeben werden, sondern durch dem Sekretariat oder der Gewerkschaft. Bei einer solchen Einrichtung, die alle Momente einer Bestimmung vorzusehen, werden die Gutachten bei den entscheidenden Instanzen sehr an Bedeutung gewinnen und dem Verletzten bietet sich die Gewähr einer gerechten Würdigung seiner Beschwerden. Diesen Zweck hoffen wir mit dieser Neuordnung zu erreichen.

Rechtlich: Robert Schmidt

## Die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten zehn Jahren.

Seit einiger Zeit finden in der Fachpresse Auseinandersetzungen statt über die Gestaltung und den Zeitpunkt der nächsten Berufs- und Gewerbeählung. Die letzte Zählung war bekanntlich 1895 und die nächste wird hoffentlich 1905 vorgenommen werden, wobei vor allen Dingen eine raschere Bearbeitung des gewonnenen Materials zu wünschen ist, als es bei der letzten Zählung der Fall war. In dieser Auseinandersetzung ist die Ansicht vertreten worden, daß es noch keine Eile habe mit einer neuen Gewerbeählung, da wohl seit der letzten Zählung noch keine allzu großen Veränderungen vorgegangen sein dürften. Das Irrige dieser Ansicht zu widerlegen, ist die Zusammenstellung sehr geeignet, die soeben vom preussischen statistischen Bureau über die Entwicklung der Dampfmaschinenleistungen in Preußen in den letzten zehn Jahren veröffentlicht wird. Danach hat sich von 1894—1903 allein die Zahl der Pferdestärken der feststehenden Dampfmaschinen beinahe verdoppelt (die von der See- und der Marineverwaltung benutzten Maschinen, sowie die Eisenbahn-Lokomotiven sind dabei nicht mitgezählt). Nach dieser Zusammenstellung betrug

am 31. März der Jahre	Zahl	Leistungsfähigkeit überhaupt	durchschnittlich
		Pferdestärken	
1894	57 224	2 172 250	37,96
1895	60 488	2 358 175	38,99
1896	62 511	2 534 900	40,49
1897	65 078	2 714 612	41,71
1898	67 923	2 947 642	43,40
1899	70 813	3 192 576	45,08
1900	73 792	3 461 705	46,91
1901	75 958	3 709 682	48,84
1902	77 583	4 008 597	51,67
1903	79 257	4 218 620	53,23

Die Vermehrung der Pferdestärken betrug also 2 046 370, gleich 34,21 Prozent, und in dem gleichen Verhältnis hat sich die Zahl der Pferdestärken der beweglichen Dampfmaschinen (Lokomotiven) vermehrt, nämlich von 147 130 auf 284 941 oder um 93,86 Prozent. Dabei ist als höchstwahrscheinlich anzunehmen, daß sich die Leistungsfähigkeit der elektrischen Dynamomaschinen in erheblicher größerem Maße vermehrt hat. Wir haben also in zehn Jahren in Preußen eine Vermehrung der motorischen Kräfte, die vermutlich erheblich über eine Verdoppelung hinausgeht. Es ist gewiß, daß sich dahinter auch eine wesentliche Veränderung in den Betriebsgrößen vollzogen hat, so daß die Wiederholung einer gründlichen Zählung nach Verlauf von zehn Jahren dringend erforderlich ist. Was zu fordern wäre, ist eine derartige Umgestaltung der Untersuchung, daß damit die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Industrie, der Produktivität der Arbeit möglichst vollständig erfasst würde, da sich die Entwicklung bekanntlich nicht auf die Vermehrung der motorischen Kräfte beschränkt, sondern ebenso die Leistungsfähigkeit der Arbeitsmaschinen steigert. Es ist eine regelmäßige Produktionsstatistik notwendig, die gleichfalls nach Betriebsgrößen unterteilt wird.

An der Veröffentlichung des preussischen statistischen Bureaus ist noch interessant die Verteilung der Maschinen auf die einzelnen Regierungsbezirke Preußens nach dem gegenwärtigen Stande.

Am 31. März 1903 gab es

in den Regierungsbezirken	feststehende Dampfmaschinen	mit Pferdestärken	in den Regierungsbezirken	feststehende Dampfmaschinen	mit Pferdestärken
Schlesien	1 351	39 358	Schleswig	3 183	77 328
Brandenburg	691	16 165	Hannover	1 233	61 228
Westfalen	1 074	29 413	Niederrhein	1 641	75 922
Bayern	1 114	21 068	Rheinland	882	40 291
Stadtkreis Berlin	1 533	120 691	Stade	649	25 018
Pommern	2 904	135 858	Ostpreußen	641	30 132
Frankfurt	2 968	101 636	Kurhessen	375	7 372
Stettin	1 266	57 706	Münster	1 941	184 712
Köln	1 027	13 738	Wien	1 048	37 523
Stralsund	309	6 379	Württemberg	9 744	880 153
Posen	1 223	40 965	Kassel	1 103	46 261
Bromberg	986	27 575	Wiesbaden	1 608	64 506
Breslau	2 217	120 443	Koblenz	965	41 392
Regensburg	2 113	77 876	Düsseldorf	10 203	661 464
Oppeln	4 648	344 768	Rhein	2 730	129 000
Magdeburg	3 977	135 283	Trier	2 443	237 312
Merseburg	4 851	167 541	Nachen	1 886	135 950
Stuttgart	745	25 121	Sigmaringen	68	1 544

Von der Gesamtzahl der Pferdestärken feststehender Dampfmaschinen kommt etwas mehr als die Hälfte auf die Gewerbe-Gruppe Pommern, Posen und Ostpreußen, dann kommt die Nahrungs- und Genussmittelindustrie mit 481 112, Textilindustrie mit 312 953, Maschinenindustrie mit 303 881 und Industrie der Steine und Erden mit 247 111 Pferdestärken. Alle übrigen Industrien haben erheblich weniger.

## Soziale Rundschau.

— Krankenkassen und Verträge. In vielen Orten Deutschlands sind Differenzen zwischen den Ärzten und den Krankenkassen wegen Einführung der freien Arztwahl und höherer Honorierung ausgebrochen und vielerorts steht solches leider noch bevor.

Dem geschlossenen Vorgehen der Verträge soll nunmehr ein solches der Krankenkassen entgegengekehrt werden.

Die Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen in Berlin und die geschäftsführende Kasse des deutschen Ortskrankenkassenverbandes haben gemeinsam für den 25. Januar 1904 einen allgemeinen Krankenkassenkongress nach Leipzig einberufen, der am genannten Tage vormittags 9 Uhr im Etablissement „Sansjoui“ eröffnet werden soll.

Als einziger Gegenstand der Beratung ist ange-

gelegt: „Die Stellung der deutschen Krankenkassen zu den Forderungen der Verträge.“

Zu diesem Kongress sind Vertreter aller Orts-, Betriebs-, Haus-, Jünglings-, Knappschafts- und freien Hilfskassen Deutschlands geladen, auch Krankenkassenverbände und Vereinigungen sind zugelassen. Die große Wichtigkeit der Tagesordnung dürfte dem Kongress eine allseitige Beteiligung sichern.

— Der Arbeitsmarkt im November 1903. (Aus Reichs-Arbeitsblatt.) Die Lage des Arbeitsmarktes

hat sich zwar im Monat November entsprechend der vorgerückten Jahreszeit gegen Oktober etwas verschlechtert, nichtsdestoweniger hat sich an dem verhältnismäßig günstigen Gesamtcharakter des Arbeitsmarktes auch im November nichts geändert. In den hauptsächlichsten Industrien war die Gestaltung des Arbeitsmarktes, verglichen mit dem gleichen Monat des Vorjahres, jedenfalls eine erheblich günstigere. Der Kohlenbergbau war auch im November sehr gut beschäftigt; die Metall- und Maschinenindustrie hatte, abgesehen von einzelnen Branchen, genügende Beschäftigung, und die Textilindustrie war, von einigen Zweigen abgesehen, mit Aufträgen reichlich versehen. Die Berichte aus der chemischen Industrie ergaben für fast alle Branchen eine Beschäftigung, die als gut normal bezeichnet werden kann, so daß durchgängig mit der vollen Arbeiterzahl die volle Arbeitszeit gearbeitet wurde. Einen leichten Rückgang melden die Chromindustrie, die Glyzerinindustrie und die Extraktindustrie. In der Kali-Industrie war der Abfall von Kalifluorsalzen und Kalidüngersalzen größer als im Oktober, dagegen ist der Abfall von Chlorkalium und schwefelsauren Kalisalzen gegen Oktober zurückgeblieben — eine Entwicklung, welche den Saisonverhältnissen der Kali-Industrie entspricht. Ferner wirkte das milde Wetter günstig auf die Bauwirtschaft, die während des ganzen Novembers aufrecht erhalten werden konnte. Umgekehrt hatte von dieser Bitterung die Konfektionsindustrie, insbesondere die Damenmäntelbranche, Schaden. Mit den Einschränkungen, welche durch das Vorschreiten der Jahreszeit geboten sind, kann danach auch im November die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes als verhältnismäßig günstig bezeichnet werden. Die an die Berichterstattung des „Reichs-Arbeitsblattes“ angeschlossenen Klassen zeigen für November eine Abnahme des Beschäftigungsgrades um 25 246 Personen im Oktober. Die Vermittlungsergebnisse der Arbeitsnachweise gingen im November weiter zurück; von den Arbeitsnachweisen wird aber mehrfach betont, daß die Vermittlungsergebnisse gegenüber dem November 1902 wesentlich günstigere seien. Ein zahlenmäßiger Vergleich mit dem Vorjahre für alle bestehenden Arbeitsnachweise läßt sich erst nach Abschluß des ersten Jahrganges des „Reichs-Arbeitsblattes“ durchführen, da bis dahin vergleichbares amtliches Material für alle Arbeitsnachweise nicht vorhanden ist. Die Verkehrseinnahmen deutscher Eisenbahnen aus dem Güterverkehr waren im November 1903 um 5 234 247 M. höher als im November 1902, das ist 3,91 Prozent mehr auf 1 Kilometer.

— Ungünstige Verträge. Die Buchdruckerei Th. in Kaiserslautern hatte ihren Gehülfen die Zugehörigkeit zum Buchdruckerverband verboten. Als der Chef Kenntnis davon erhielt, daß ein junger Gehülfe Mitglied der Organisation sei, verfügte er dessen sofortige Entlassung. Der Entlassene klagte auf 14tägige Lohnentschädigung. Das Gewerbegericht gab dem Klageantrag mit folgender Begründung statt: „Wenn die Firma geltend macht, daß laut Arbeitsordnung kein Arbeiter dem Verbandsangehören darf, so verstößt diese Bestimmung nach Anschauung des Gerichtes gegen die guten Sitten und ist daher nichtig. § 138 des B. G. B. Zudem sind nach § 134c der Gewerbeordnung Nebenvereinbarungen ausgeschlossen, welche andere Vertragsaufhebungsgründe festsetzen, als in den §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung vorgesehen sind.“

— Die obligatorische Einführung der Arbeitslosen- und Krankenkassenversicherung hat der Verein deutscher Schuhmacher in einer Urabstimmung mit großer Mehrheit beschlossen. Ueber die Gestaltung derselben hat die nächste Generalversammlung, welche Anfang Juni 1904 in Berlin stattfindet, zu entscheiden.

— Als zweite Assistentin der württembergischen Fabrikinspektion wurde Fräulein A. Keller angestellt. Die Dame war bisher Schriftführerin des Schwäbischen Frauenvereins und Vorsitzerin der Wanderlochkurse, die dieser organisiert hat. Ihre Anstellung ist zunächst provisorisch erfolgt, wie die der drei männlichen Gehülfen ohne höhere Vorbildung, um welche der Stab der Gewerbeaufsichtsbeamten vermehrt worden ist. Ein Eisendreher aus einer Misch- und Knetmaschinenfabrik zu Cannstatt, ein Werkführer aus einer Holzwarenfabrik zu Laupheim und ein Mechaniker und Monteur aus einer elektrischen Werkstätte zu Stuttgart wurden auf die neugeschaffenen Posten berufen.

— Die Lohn- und Arbeitszeitklausel des Unternehmers sächsischer Arbeiter vorgeschrieben, hat der Gemeinderat in Wälhau eine Klage beschlossen. Es werden Mindestlöhne vorgeschrieben, die dem Durchschnitt der in dem betreffenden Gewerbe ortsüblichen Löhne entsprechen, wobei als Durchschnitt nicht der rechnerische Durchschnitt zwischen Mindest- und Höchstlohn, sondern der Lohn gilt, den die Masse der Arbeiter in einem Gewerbe erhält. Nach diesem Grundsatze sind unter Zugiehung von Sachverständigen der Arbeiter und Unternehmer die zu zahlenden Mindestlöhne genau festgesetzt worden. Die Verpflichtungsklausel ist in folgender Form beschlossen worden:

Der Unternehmer verpflichtet sich, den bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitern mindestens die vom Gemeinderat festgesetzten Mindestlöhne zu zahlen. Der Unternehmer ist verpflichtet, die für die Arbeiter bestimmten Mindestlöhne auf der Baustelle oder in der Werkstätte öffentlich anzuschlagen und einem Beauftragten der Stadtverwaltung jederzeit Einsicht in die Lohnlisten sowie Anwesenheit bei der Schlichtung zur Kontrolle der Mindestlöhne zu gestatten. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden sowie in den §§ ... des Lohngesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden mit einer Konventionalstrafe von 50 M. für den Einzelfall geahndet. Sie können unter Umständen die Rückberücksichtigung bei späteren sächsischen Vergabungen zur Folge haben.

Es wurde eine Normalarbeitszeit von 10 Stunden festgesetzt (abgesehen von Steinbauern, die nur 9 Stunden arbeiten),

eine Mittagspause von 1 1/2 Stunden, Lohnzuschlag von 50 Proz. für Überstunden, Verurteilung des sächsischen Arbeitsnachweises und vorzugsweise Einstellung verlässlicher Arbeiter. Ferner wurde folgende Strafklausel festgesetzt:

Der Ausbruch von Lohnstreiks begründet an sich trineinseitige Verlängerung der für Festhaltung der Arbeit im Sächsischen festgesetzten Frist.

Erlaß oder Ermäßigung von Konventionalstrafen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Der Verband der Handwerksmeister hielt am 26. Dezember v. J. seine Generalversammlung in Beth ab. Dieser Verband gehört zu den ältesten Arbeiterorganisationen, die wir in Deutschland haben. Er wurde im Jahre 1869 in Arnstadt in Thüringen gegründet und ist eine der wenigen Organisationen, die während des Sozialistengesetzes nicht der Auflösung verfielen. Der seit drei Jahren in der Handwerksindustrie anhaltende schlechte Geschäftsgang hat recht empfindlich auf den Verband eingewirkt. Nach dem Rechenschaftsbericht ist die Mitgliederzahl seit 1900 um über 200 gesunken und auch das Verbandsvermögen ist in Mitleidenschaft gezogen worden. Es wurden in den letzten fünf Jahren rund 282 000 M. für Unterstützungszwecke verausgabt. Davon entfallen auf Arbeitsunterstützung 10 876 M., Arbeitslosenunterstützung 143 833 M., Familien-, Invalidenunterstützung und Rechtschutz 1817 M. Die Handwerksfabrikanten haben wiederholt versucht, die schlechte Geschäftslage zu Lohnreduzierungen auszunutzen, wodurch die Organisation gezwungen war, 120 580 M. zur Unterstützung von Streikenden und Gemahregellen auszugeben. Trotz dieser Vorgänge zählt der Handwerksmeisterverband gegenwärtig über 80 Prozent der männlichen Berufsangehörigen zu seinen Mitgliedern. Die in der Handwerksindustrie beschäftigten Arbeiterinnen für die Organisation zu gewinnen, hatte bisher wenig Erfolg. Die Verbandsleitung will nun durch Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an weibliche Mitglieder der Organisation den bisher entbehrten Nachschub geben. Unter 3100 Mitglieder zählt der Verband zurzeit nur 50 weibliche, wobei es sich meist um Angehörige von männlichen Verbandsmitgliedern handelt.

Die Nettoeinnahme betrug im fünf Jahren 333 885 M., der eine Ausgabe von 569 527 M. gegenübersteht. Nebenher führt der Verband eine Krankenkasse (Privat-Zuschußkasse) mit einem Beitrag von 30 und 45 Pf. pro Woche, und eine Frauen-Sterbekasse, für welche ein monatlicher Beitrag von 20 Pf. erhoben wird; in beide Kassen werden nur Verbandsmitglieder resp. deren Frauen aufgenommen.

Für die Zuschußkasse, die einen fortwährenden Vermögensrückgang aufweist, liegen Anträge auf Herabsetzung des Krankengeldes und auf Beitragserhöhung vor.

— Sächsisches. Das Oberlandesgericht in Dresden hat das Vorgehen der Behörde gegen die Streikposten in Crimmitschau als gerechtfertigt anerkannt. In den Urteilsgründen heißt es, das Streikpostenstreiken sei wohl an sich erlaubt, dürfe aber nicht unter Verletzung anderer Gesetzesbestimmungen ausgeübt werden. Das Gericht hielt in diesem Falle den § 146 der Crimmitschauer Straßenpolizeiordnung für verletzt, der von der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Straßen handelt. Ob die Straße zu der fraglichen Zeit belebt gewesen sei oder nicht, komme nicht in Frage, da sich das Straßenbild sehr schnell und ohne Zutun der Angeklagten — zweier Weberinnen — ändern könne.

### Vom sozialen Kampfplatze.

— Belten i. d. Mark. Der Streik der Läufer und Hilfsarbeiter ist Mittwoch, den 23. Dezember, beendet worden. Die Läufer erhalten eine Lohnerhöhung von 3 Prozent für die schlechtesten Positionen; die Läufer bekommen per Woche 50 Pf. mehr. Unsere Kollegen erhalten 1 1/2 Pf. pro Stunde mehr, soweit sie Wochenlöhne erhalten; die Regelung der Akkordarbeit soll durch eine Kommission erfolgen, der auch die Aufgabe zufällt, die Löhne der beim Aeschern und Feuern beschäftigten Kollegen zu regeln. Nach endgültiger Regelung soll ein Tarif auf 2 Jahre abgeschlossen werden. Der Beginn der Arbeit war für den 4. Januar in Aussicht genommen. Doch werden nach Beendigung des Streiks immerhin noch 14 Tage vergehen, bis alle Betriebe vollkommen im Gange sind. Zu den großen Opfern, welche dieser Streik erforderte — es dürften von allen Organisationen zusammen circa 200 000 Mark zur Auszahlung gekommen sein — stehen die Ertragsverluste allerdings in keinem Vergleich. Mehr war nach Lage der Dinge aber auch nicht mehr zu erwarten. Der Erfolg, der moralisch errungen, ist um so höher zu bewerten. Von dem Unternehmertum waren alle Mittel zur Anwendung gekommen, um die Organisationen nieder zu ringen. Das ist gründlich mißlungen. Einen zweiten Versuch auf diesem Gebiete werden die Arbeitgeber wohl nicht machen, deshalb wird auch ein solcher Streik in Belten nicht mehr nötig sein. Die Unternehmer werden in Zukunft mit den Organisationen über Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verhandeln.

### Korrespondenzen.

Verderf. Eine Mitgliederversammlung tagte am 19. Dezember im Lokale des Kollegen H. Lange in Sande. Den Bericht vom Kartell erstattete Kollege Wessel. Reduzierte hauptsächlich die Laufzeit unserer Kollegen betreffend der Benutzung der Bibliotheksbücher zu betheiligen. Wir hätten 3001 Bücher, wovon nur 326 Bücher abgegeben worden sind. Als Stellvertreter der Kartelldelegierten wurden die Kollegen Seiler und Prismanski gewählt. Zum zweiten Punkt erhielt der Referent Kollege R. Schulz aus Hamburg das Wort. Reduzierte es, in vorzüglichen Worten der Versammlung darzulegen, mit welchen Mitteln die gegnerische Presse es vermag, fremde Arbeiter bei Streiks durch falsche Berichte und Verdrehungen zu gewinnen. Einen schönen Beweis liefert uns gerade jetzt wieder die Absperrung in Crimmitschau. Nicht genug, daß die Fabrikanten durch die Presse ihr Unwesen treiben, indem sie in ihren Blättern nachzuweisen versuchen, daß auf ihren Arbeitsstätten eine Familie 2—3000 M. verdienen kann, nein, sie erklären auch noch, daß die Arbeiter frugal in den Streik getreten sind. Beim dritten Punkt: „Bereinsangelegenheiten“ forderte der Referent uns noch auf, unsere Kollegen im Breiten nicht zu vergessen, und wurden denselben auf Antrag 30 M. bewilligt.

Wochen. Kollegen! Als im Juni des verfloffenen Jahres die Anregung gegeben wurde, aus einer Organisation anzuschließen, war die Mehrzahl der Kollegen Feuer und Flamme. In der Zeit von drei Tagen hatten 30 Mann ihre Unterschrift gegeben und versprochen, treu und fest zur Sache halten zu wollen, möge kommen was kommen wolle. Nach unserer am 3. Juli erfolgten Entlassung gefaltete sich die Sache aber wesentlich anders. Viele Kollegen bekamen Angst, das Schicksal der Entlassenen teilen zu müssen. Die Firma Günther u. Richter hat auch kein Mittel unversucht gelassen, ihre Arbeiter aus der Organisation herauszutreiben. Nun, Schaden haben die Kollegen durch die Organisation nicht gehabt, im Gegenteil. Alle, die diese Bestrebungen durch die Einführung des 12stündigen Schichtes der 100 M. erhielten, haben es weiter niemandem als der Organisation zu verdanken. Den Herren G. u. R. wäre es nicht im Traum eingefallen, auch nur einen Groschen zu bezahlen, sondern die Furcht vor der Organisation hat sie bewogen, den Arbeitern ein Judenbrot anzubieten. Kollegen! Bedenkt wohl, die Organisation hat schon viel größeres bewerkstelligt! Sie hat schon in vielen Betrieben aus der 12stündigen Schicht eine 10stündige gemacht. Die Organisation hat die Sonntagsarbeit beseitigt, die Organisation hat bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen. Die Organisation hat es soweit gebracht, daß in vielen Betrieben die Arbeiter mit zu Rate gezogen werden, wenn es gilt, über ihr Wohl und Wehe zu beschließen, und sie hat schon manchen niederträchtigen, böswilligen Werkführer in einen freundlichen, humanen Vorgesetzten umgewandelt. Was was in anderen Betrieben möglich war, sollte das bei uns nicht zu erreichen sein? Freilich, ohne Streben kein Erfolg! Wenn ihr jetzt zurücktrachtet, wird man euch die Rente in noch viel schwererer Form um den Hals legen. Können wir Arbeiter uns nicht aufreissen und können dem Beispiele der Fabrikanten folgen? Sie waren die ersten, die sich große Verbände schufen, um der täglich zunehmenden Arbeitermacht gewappnet gegenüber zu stehen. Verschämten wir es jetzt, uns zu vereinigen, so werden wir und einst unsere Kinder an dem Hungerluche nagen müssen. Freiwillig geben die Fabrikanten von ihren angemessenen Forderungen nichts heraus. Das bedeutet wohl! Darum, Kollegen, rafft euch auf und haftet zur Sache! Laßt alles gegenseitige Mißtrauen. ... und steht treu und fest einer für den anderen ein, dann wird der Sieg nicht ausbleiben. Es genügt aber auch nicht, daß ihr selber eure Beiträge pünktlich entrichtet, sondern es muß jeder darauf bestrebt sein, neue Mitglieder zu werben, denn je mehr Mitglieder, desto größer die Aussicht auf Erfolg. Darum, Kollegen, haltet zur Organisation. Werbet Mitglieder für unseren Verband, auf daß die bisher gebracht worden sind, nicht umsonst waren. Mann der Arbeit, aufgemacht, und erkenne deine Macht. Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm nicht will.

Am 6. Dezember tagte eine öffentliche gut besuchte Versammlung, in welcher Genosse Paul Löbel über das Thema: „Wie verbessern wir unsere Lage?“ referierte. Referent führte auf Grund von Bohnrücken der Versammlung die Bejahung auf den Wahlen vor Augen und kam zu dem Schluß, daß nur durch eine starke und feste Organisation eine Besserung der jetzigen Verhältnisse erzielt werden könnte. Reicher Beifall lohnte den Redner am Schluß seiner einstündigen Ausführungen. — Am 13. Dezember tagte eine Mitglieder-versammlung, die zu der ferneren Mitgliedschaft R. G. Stellung nahm. Sie beschloß: Wer sich in einer Weise wie Johann Krüger benimmt und dem Verband seine Mißachtung ausdrückt, kann als Kollege nicht mehr angesehen werden. Krüger wird aus der Reihe der Mitglieder gestrichen. Es werden 6 Kollegen in die Lohnkommission gewählt, welche der Leitung des Kartellvorstandes unterstellt wird. Aus der Lokalfasse wurden 5 Mark für die Weihnachtsbescherung der Kinder der im Verlauf des Bauarbeiterstreiks Verurteilten bewilligt und hierzu noch 5,85 Mark gesammelt, so daß dem anwesenden Vertreter des Kartells der Gesamtbetrag von 10,85 Mark überreicht werden konnte.

Frankenthal. Einen sehr günstigen Abschluß macht wieder die Zuckerfabrik Frankenthal. Die Raffinerie Frankenthal und die Rohrzuckerfabriken Friedensbau und Bernheim bilden ein Unternehmen. Sie ergielten einschließlich eines Bestandes von 47 740 M. einen Ueberfluß von 2 739 970 M. Dieser Reiback soll folgende Verwendung finden: 150 000 M. zur Schaffung eines Dispositionsfonds, 40 000 M. zum Rentensfond, 20 000 M. für Wohlfahrtsvereinigungen, 2 160 000 M. zur Verteilung einer 30prozentigen Dividende (i. B. 25 Prozent) auf 7 200 000 M. Aktienkapital und 369 970 M. Vortrag auf neue Rechnung. Die Referenten der Gesellschaft setzen sich aus folgenden Konten zusammen: 720 000 M. Kapitalreserve, 1 160 000 M. Spezialreserve, 500 000 M. Versicherungsreserve, 120 000 M. Deltreservefond, 150 000 M. Dispositionsfonds und 1 590 000 M. für verschiedene Wohlfahrtsvereinigungen, zusammen also 4 240 000 M., also mehr als die Hälfte des Aktienkapitals. Diese Reserven, zurückgelegte Spargroßen, und die riesige Vergütung, welche das Aktienkapital erhält, sind erträglich durch die Mühen und den Fleiß der Arbeiter. Diese haben aber gar keine Betanlassung, mit ihrer Bezahlung zufrieden zu sein, denn diese ist zu niedrig.

Hausburg. Die am 17. Dezember tagende Mitglieder-versammlung ehrte das Andenken des verstorbenen Kollegen Siegel. Frau A. Fahrenwald referierte über das Thema: „Weihnachten, das Fest der Liebe und des Friedens“. Sie sagte aus, Weihnachten sei es Sitte, daß man sich gegenseitig beschenke, d. h. wenn es die Mittel erlauben. Sogar der Vater Staat lasse es sich nicht nehmen, seine Kinder, die Steuerzahler, zu beschenken. Seine Geschenke seien aber meistens den „Beschenken“ weder Zeichen der Liebe noch des Friedens. So wurde kurz vor Weihnachten des Jahres 1878 den kämpfenden Arbeitern das Sozialistengesetz beschert. Im November desselben Jahres wurde der kleine Belagerungs-zustand über Berlin verhängt und am 24. Dezember des Jahres 1885 wurden viele Arbeiter und Familienväter auf Grund des Sozialistengesetzes von Weib und Kind hinweg aus Frankfurt a. M. ausgewiesen. Am 14. Dezember 1903 wurde im deutschen Reichstage, unter Umwälzung des bisherigen Reiches der Geschichtsordnung, der Sozialist angenommen, der dem deutschen Volke die Daseinsbedingungen erschwert. Und jetzt ständen in Crimmitschau 7000 Arbeiter angesperrt, weil sie einen kürzeren Arbeitstag und eine kleine Aufbesserung ihres Lohnes fordern. Mit einer Mahnung an die Anwesenden, sich politisch und gewerkschaftlich zu organisieren, schloß die Vortragende. Nach Erledigung lokaler Angelegenheiten kritisierte der erste Bevollmächtigte Kollege Seiler eine Fugnote, die der Redakteur des „Proletarier“ an unseren Versammlungsbericht sandte. Er meint, daß es des höchsten Beamten unserer Verbände unwürdig wäre, in solcher Weise das Vorgehen unserer Joststelle zu kritisieren, weil wir den Ueberschuß von unserem letzten Herbstvermögen in Höhe von 40 M. für die angesperrten Weber in Crimmitschau verwendet hätten. Freide beantragte, als Antwort auf diese Handgloffe Dreyß weitere 50 M. aus der Lokalfasse nach Crimmitschau zu senden, welcher Antrag unter lautem Bravo einstimmig angenommen wurde.

Die „unpünktliche“ Handlung, mit der wir unsere vertraute Schwärze neu belasteten, sieht so aus: „Denkt niemand unserer Mitglieder an uns? Wir haben seit dem 1. Oktober durchschnittlich fortwährend 80 Menschen im Streik liegen. Hier ist auch Hilfe nötig! Auf die Hilfe unserer Mitglieder sollen wir doch auch rechnen dürfen!“ — Soweit wir uns kennen, wird ein Gelddnis der Befreiung von uns nicht gehalten werden, also sprechen wir es auch nicht aus. Doch oft werden wir den Mitgliedern zurufen: Tretet Geld in einen Streikfonds! A. S.)

